



## **Schulordnung der Volksschule Stadt Luzern**

Die Rektorin, gestützt auf Art. 5 Abs. 2 lit. b der Verordnung zum Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule vom 26. Januar 2011, erlässt folgende allgemeine Schulordnung:

1	Einleitung .....	2
2	Schulweg.....	2
3	Unterrichtszeiten .....	3
4	Pausen .....	3
5	Hausaufgaben.....	3
6	Beurteilung Lernende.....	4
7	Absenzen infolge Krankheit und Unfall.....	4
8	Urlaub und Dispensationen.....	4
9	Haftung und Versicherung .....	4
10	Besondere Schulanlässe .....	5
11	Konfliktlösung.....	5
12	Besuchszeiten.....	6
13	Übergabe der Klasse .....	6
14	Umzug.....	6
15	Schulunterstützung .....	6
16	Schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege .....	7
17	Betriebliche und medizinische Sicherheit .....	7
18	Gefährliche Gegenstände .....	8
19	Suchtprävention .....	8
20	Bekleidung .....	8
21	Elektronische Medien.....	8
22	Parkplätze .....	9
23	Inkrafttreten .....	9
	Anhang.....	10

# 1 Einleitung

Die Schulordnung ergänzt die rechtlichen Grundlagen zur Führung der Volksschule und definiert die für alle Schulbetriebseinheiten allgemein geltenden zusätzlichen Bestimmungen für den Unterricht und den Schulbetrieb.

Die Schulleitungen können, gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen, eine eigene Schulhausordnung erlassen, welche im Minimum Bestimmungen über die Benutzung der verschiedenen Räume, die Ordnung im Schulareal und die Aufsicht über die Lernenden enthält.

Rechtliche Grundlagen zur Führung der Volksschule sind:

Kanton:

- Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG, SRL Nr. 400a)
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (VBV, SRL Nr. 405)
- Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule vom 15. Mai 2007 (SRL Nr. 405a)
- Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 15. Mai 2007 (SRL Nr. 405b)
- Verordnung über die Förderangebote der Volksschule vom 12. April 2011 (SRL Nr. 406)
- Verordnung über die Schuldienste vom 21. Dezember 1999 (SRL Nr. 408)

Stadt:

- Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule vom 28. Oktober 2010 (sRSL 2.2.1.1.1)
- Verordnung zum Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule vom 26. Januar 2011 (sRSL 2.2.1.1.2)

Lernende, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte und Schulbehörden tragen zur guten Zusammenarbeit gemäss dem städtischen Leitbild der Integrativen Volksschule vom 9. November 2009 bei.

Weitere Hinweise und Richtlinien zum Unterricht der Volksschule Stadt Luzern finden sich auf der Webseite [www.volksschule.stadt Luzern.ch](http://www.volksschule.stadt Luzern.ch).

# 2 Schulweg

Die Lernenden wählen den sichersten Schulweg zwischen ihrem Zuhause und dem Schulhaus. Die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten können um Abgabe eines subventionierten Jugendabonnements der Verkehrsbetriebe Luzern (vbl) ersuchen. Ein solches Abonnement kann gewährt werden, wenn Lernende des Kindergartens sowie der 1. und 2. Primarklasse einen mehr als 1,5 km langen, in der

3. bis 6. Primarklasse einen mehr als 2 km langen oder in der Sekundarschule einen mehr als 3 km langen Schulweg haben. Über die Abgabe im Einzelfall oder bei besonderen Voraussetzungen entscheidet das Rektorat.

### **3 Unterrichtszeiten**

An der Volksschule Stadt Luzern gelten grundsätzlich die Unterrichtszeiten gemäss Anhang. Der Samstag und der Mittwochnachmittag sind in der Regel unterrichtsfrei. An der Sekundarschule kann der Mittwochnachmittag mit Unterricht belegt werden.

Der Stundenplan für das kommende Schuljahr wird den Erziehungsberechtigten Ende Mai des laufenden Jahres zugestellt. Nachträgliche Änderungen sind den Erziehungsberechtigten umgehend mitzuteilen.

### **4 Pausen**

Die Lernenden verbringen ihre Pausen in der Regel auf dem Pausenplatz. Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen ist ihnen untersagt. Die Schulleitung regelt die Benützung des Pausenplatzes und die Aufsicht über die Lernenden in den Pausen.

### **5 Hausaufgaben**

Werden Hausaufgaben erteilt, dienen sie in erster Linie dazu, den Lernenden Gelegenheit zu geben, in selbstständiger Arbeit die in der Schule erworbenen Kenntnisse anzuwenden, Fertigkeiten zu üben, Gelerntes zu vertiefen oder neue Unterrichtsinhalte vorzubereiten.

Hausaufgaben sind vom Schwierigkeitsgrad und vom Inhalt her so auszugestalten, dass sie von den Lernenden ohne die Mithilfe der Erziehungsberechtigten gelöst werden können. Zeitlich sind Hausaufgaben so zu bemessen, dass den Lernenden genügend Freizeit bleibt. Der Umfang und die Häufigkeit soll den Leistungsmöglichkeiten der Lernenden angepasst sein.

In der Primarschule dürfen an Tagen vor Wochenenden, vor Feiertagen und am Mittwoch keine Hausaufgaben auf den nächstfolgenden Schultag erteilt werden. Ebenso gibt es keine Hausaufgaben über die Schulferien.

## **6 Beurteilung Lernende**

Die Beurteilung der Lernenden richtet sich nach der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule vom 15. Mai 2007 (SRL Nr. 405a).

## **7 Absenzen infolge Krankheit und Unfall**

Lernende, deren Krankheit den Unterricht beeinträchtigt sowie die Gesundheit der anderen Lernenden und Lehrpersonen gefährdet, müssen zu Hause bleiben. Die Erziehungsberechtigten haben die notwendige Betreuung sicherzustellen.

Im Krankheitsfall und bei Unfall darf die Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein Arzteugnis verlangen, wenn die Absenz länger als fünf Schultage dauert oder krankheits- und unfallbedingte Absenzen häufig vorkommen. Bei Bedarf kann von der Schulleitung auf ihre Kosten ein Zeugnis einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Schule verlangt werden.

## **8 Urlaub und Dispensationen**

Die Gesuche für Urlaub und Dispensationen richten sich nach den kantonalen Vorgaben gemäss der Volksschulbildungsverordnung (VBV). Das Rektorat regelt das Nähere zum Vorgehen und zur Konkretisierung der Beurteilungskriterien.

## **9 Haftung und Versicherung**

Die Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte haften für vorsätzliche Beschädigung oder den Verlust von Lehrmitteln, Unterrichtsmaterial und Bibliotheksbüchern und für die Beschädigung von Schuleinrichtungen. Lernende, die sich untereinander oder Dritten während des Schulbetriebes Schaden zufügen, haften grundsätzlich nach den Regeln des Privatrechts.

Die Erziehungsberechtigten haben die Lernenden privat gegen Unfall zu versichern.

Für einen allfälligen Schaden, den eine Lehr- oder Fachperson bzw. eine Schulleiterin oder ein Schulleiter in Ausübung ihres Berufes Dritten zufügt, haftet die Stadt Luzern. Sie hat gegenüber der schuldhaft handelnden Lehrperson ein Regressrecht. Lehrpersonen können für diesen Fall eine private Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

## **10 Besondere Schulanlässe**

Besondere Schulanlässe sind Veranstaltungen der Schule ausserhalb des ordentlichen Unterrichtsbetriebes. Sie werden vom Rektorat, von der Schulleitung oder von der Lehrperson obligatorisch erklärt und rechtzeitig den Erziehungsberechtigten schriftlich angezeigt. Die Lernenden und die Lehrpersonen werden dadurch zur Teilnahme an besonderen Schulanlässen verpflichtet.

Die Klassenlehrperson führt einmal jährlich mit ihrer Klasse eine für alle Lernenden obligatorische Schulreise durch. Auf die Schulreise ist mindestens eine zusätzliche Begleitperson mitzunehmen. Schulreisen finden innerhalb der Schweiz statt.

Klassenlager können einmal im Zyklus II und einmal im Zyklus III durchgeführt werden. Die Lehrperson hat für die notwendigen Begleitpersonen zu sorgen (mindestens eine pro Klasse, je nach Situation). Den Einsatz von Fachlehrpersonen regelt die Schulleitung. Die Teilnahme der Lernenden ist obligatorisch. Klassenlager finden innerhalb der Schweiz statt. Ausnahmen kann die Geschäftsleitung des Rektorats bewilligen.

Wird ein Klassenlager durchgeführt, kann auf die Schulreise verzichtet werden.

Durch besondere Schulanlässe fallen den Eltern, mit Ausnahme von Verpflegungskosten, keine zusätzlichen finanziellen Kosten an. Die Volksschule ist grundsätzlich unentgeltlich.

## **11 Konfliktlösung**

Kommt es innerhalb des Schulbetriebes zu Konflikten, suchen die betroffenen Parteien als Erstes im Gespräch eine Lösung untereinander. Kann ein Konflikt durch ein Gespräch nicht beigelegt werden, können sich die betroffenen Parteien an die übergeordnete Stelle wenden.

Die Erziehungsberechtigten wenden sich zuerst an die Klassenlehrperson. Kommt keine Einigung zustande, kann die Schulleitung angerufen werden.

Die Lernenden wenden sich bei Konflikten an ihre Klassenlehrperson, eine andere Lehrperson, an die Schulsozialarbeit oder allenfalls an die Schulleitung.

Zur Konfliktlösung können je nach Fragestellung entsprechende Beratungsstellen beigezogen werden (Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst, Schulberatung).

Vor wichtigen Entscheiden sind die Parteien anzuhören.

## **12 Besuchszeiten**

Die Schulleitung legt die offiziellen Besuchszeiten für die Erziehungsberechtigten fest. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, nach Voranmeldung bei der Lehrperson auch ausserhalb der offiziellen Besuchszeiten Schulbesuche zu machen. Der Unterricht darf durch die Schulbesuche nicht gestört und nicht beeinträchtigt werden.

## **13 Übergabe der Klasse**

Am Ende des Schuljahres informiert die abgebende Klassenlehrperson ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger über die erreichten Lernziele in den Kompetenzen (Fach-, Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz) und über weitere schulrelevante Informationen. Der Daten- und Persönlichkeitsschutz ist zu beachten.

## **14 Umzug**

Erziehungsberechtigte melden eine Adressänderung innerhalb der Stadt Luzern sowie den Zu- oder Wegzug der oder des Lernenden umgehend der Klassenlehrperson und dem Einwohnerdienst.

Die Lehrperson stellt das Zeugnis und Schulakten von aus der Stadt Luzern wegziehenden Lernenden dem Rektorat zu. Das Zeugnis wird vom Rektorat mit den übrigen Schulakten an die Behörden des neuen Schulorts weitergeleitet.

Bei einem Wegzug ins Ausland werden der oder dem Lernenden das Zeugnis und die übrigen Schulakten durch die Lehrperson mitgegeben.

Für den Wechsel in eine Privatschule ist eine Aufnahmebestätigung vorzulegen.

## **15 Schulunterstützung**

Bei Auffälligkeiten in den Bereichen Lernen, Leistung, Verhalten, Sprache und Psychomotorik teilt die Lehrperson ihre Beobachtungen den Erziehungsberechtigten mit. Die Fachpersonen der Schulunterstützung (Schulpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst, Psychomotorik-Therapiestelle, Schulsozialarbeit) werden bei Bedarf beigezogen. Diese nehmen Abklärungen vor, führen Beratungen und Behandlungen durch und leiten geeignete Massnahmen in die Wege.

Die Erziehungsberechtigten können die Lernenden bei der Schulunterstützung direkt anmelden. Lehrpersonen können die Lernenden mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten anmelden. Lernende können sich in besonderen Fällen auch selber anmelden. Das Angebot gilt auch für Lehrpersonen.

Die Schulleitung kann Abklärungen, Beratungen und Behandlungen nach Anhören der Erziehungsberechtigten anordnen.

## **16 Schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege**

Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Untersuch sowie die zahnmedizinische Prophylaxe sind obligatorisch. Wird der Untersuch durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt bzw. die Schulärztin oder den Schularzt vorgenommen, trägt die Stadt die Kosten. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über den Ablauf des Untersuchs orientiert.

Die Erziehungsberechtigten können den Untersuch – auf eigene Kosten – durch eine private Ärztin oder einen privaten Arzt bzw. durch eine private Schulzahnärztin oder einen privaten Schulzahnarzt durchführen lassen.

Die Behandlung ist freiwillig. Die Kosten der Behandlung haben die Erziehungsberechtigten zu übernehmen. Die Lernenden sind über die Schule nicht unfall-, kranken- und haftpflichtversichert.

## **17 Betriebliche und medizinische Sicherheit**

Die Schulleitung prüft zu Beginn des Schuljahres das Sicherheitskonzept des Schulhauses auf Vollständigkeit und Richtigkeit (Fluchtwege, Notausgänge, Brandbekämpfungsmittel, Telefonnummern, Zuständigkeiten usw.). Sie ist verantwortlich für die Betriebssicherheit.

Für medizinische Notfälle trifft die Schulleitung zu Beginn des Schuljahres zusätzlich folgende Vorkehrungen:

- Aufstellung einer Liste der Arztpersonen im Quartier mit Adresse und Telefonnummer sowie mit weiteren Notfallnummern. Die Liste wird in jedem Schulzimmer angeschlagen und dem Hauswart übergeben.
- Überprüfung der Liste auf ihre Gültigkeit.
- Eine Notfallapotheke ist vorhanden und jederzeit verfügbar.

## **18 Gefährliche Gegenstände**

Das Mitführen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit von Personen gefährden, den Schulbetrieb massgeblich stören, gegen die Rechtsordnung (inkl. Schul- und Schulhausordnung) verstossen oder als gefährlich eingestuft werden, ist verboten. Insbesondere betrifft dies etwa Waffen und Medien mit gewalttätigen, rassistischen, pornografischen und weiteren strafbaren Inhalten.

Die Lehrpersonen und die Schulleitung können solche Gegenstände einziehen und der Polizei zur Klärung der strafrechtlichen Relevanz übergeben. Gegenstände, die keine strafrechtliche Relevanz haben, sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

## **19 Suchtprävention**

Die Lehrpersonen haben den Lernenden in Bezug auf den Genussmittelkonsum und die Suchtprävention ein Vorbild zu sein.

Das Mitbringen und der Konsum von Suchtmitteln (insbesondere von Alkohol und illegalen Drogen aller Art) und Raucherwaren aller Art ist den Lernenden untersagt.

In den Innenräumen der Schulanlagen und auf dem Schulhausareal herrscht ein generelles Rauchverbot. Dasselbe gilt auch bei Schulveranstaltungen und Schulanlässen ausserhalb des Schulhausareals.

## **20 Bekleidung**

Die Lernenden und die Lehrpersonen haben angepasst gekleidet am Unterricht teilzunehmen. Lehrpersonen und Schulleitung können die Lernenden bzw. die Schulleitung kann die Lehrpersonen bei unangepasster Bekleidung anhalten, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

## **21 Elektronische Medien**

Geräte der Schule dürfen auf dem Schulareal nur für schulische Zwecke verwendet werden.

Die Verwendung von persönlichen Geräten auf dem Schulareal muss von einer Lehrperson bewilligt werden. Zuwiderhandlungen können von der Schule sanktioniert werden.

Für die Verwendung von schuleigenen sowie privaten Geräten während der Unterrichtszeit gelten die Benutzungsordnung zur ICT-Infrastruktur (Sekundarschule) bzw. die Verhaltensregeln zum Umgang mit Medien (Primarschule).

## 22 Parkplätze

Die Benutzung der Schul- und Sportanlagen berechtigt grundsätzlich nicht zur Benutzung der auf dem Areal liegenden markierten Parkplätze. Die Nutzung von Parkplätzen wird von der Rektorin oder dem Rektor in separaten Richtlinien geregelt.

Das Parkieren jeglicher motorisierten Fahrzeuge auf dem Pausenplatz ist verboten. Ausnahmen vor und nach den allgemeinen Unterrichtszeiten können in begründeten Fällen durch die zuständige Behörde bewilligt werden.

## 23 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.<sup>1</sup>

Luzern, 27. April 2020



Vreni Völkle, Rektorin

---

<sup>1</sup> Die bisherige Schulordnung für die Volksschule der Stadt Luzern vom 1. Januar 2012 wird ersetzt.

# Anhang

Allgemeine Stundenplanzeiten der Volksschule Stadt Luzern:

## A. Allgemeine Zeiten

Kindergarten und Primarschule:

Vormittag (Blockzeiten)	Nachmittag
08.15 – 09.00 Uhr	13.45 – 14.30 Uhr
09.05 – 09.50 Uhr	14.35 – 15.20 Uhr
10.10 – 10.55 Uhr	15.35 – 16.20 Uhr*
11.00 – 11.45 Uhr	16.25 – 17.10 Uhr*

\* 5. und 6. Klassen der Primarschule

Sekundarschule:

Vormittag	Nachmittag
07.25 – 08.10 Uhr	12.55 – 13.40 Uhr
08.15 – 09.00 Uhr	13.45 – 14.30 Uhr
09.05 – 09.50 Uhr	14.35 – 15.20 Uhr
10.10 – 10.55 Uhr	15.35 – 16.20 Uhr
11.00 – 11.45 Uhr	16.25 – 17.10 Uhr
11.50 – 12.35 Uhr	17.15 – 18.00 Uhr

Der Unterricht endet vor den Ferien um 15.20 Uhr, vor einem Feiertag um 16.20 Uhr.

Die Lernenden haben fünf bis zehn Minuten vor Unterrichtsbeginn Zutritt in das Unterrichtszimmer. Sie sind spätestens fünf Minuten vor Schulbeginn im Unterrichtszimmer anwesend.

## B. Schulhausspezifische Zeiten

Die Schulleitung kann von der allgemeinen Regelung und nach Information der Lernenden und Erziehungsberechtigten zu Beginn eines neuen Schuljahres abweichen, wobei folgende Mindestvorgaben gelten:

- Vormittag: 8.15 bis 11.45 Uhr: Blockzeiten, alle Lernenden besuchen den Unterricht.
- Nachmittag: 13.45 bis max. 17.10 Uhr: Unterricht nach Stundenplan.
- Die Zeiten für den Zutritt ins Unterrichtszimmer sowie die Pausenzeiten regelt die Schulleitung.
- Für das Unterrichtsende vor Ferien oder Feiertagen gilt die Regelung von Ziffer A. Abweichungen von der allgemeinen Regelung sind dem Rektorat mitzuteilen.